



Aktuelle Informationen und Neuigkeiten für Rechtsanwälte im Fachbereich Familienrecht

Herr Glockner hat in seiner Stellungnahme „Thema des Monats Oktober 2013“ unter der Überschrift „Kuriose Abänderung gemäß § 51 VersAusglG“ darauf hingewiesen, dass durch einen Antrag auf Abänderung nach Tod der ausgleichsberechtigten Person der Versorgungsausgleich insgesamt „aufgehoben“ werden kann mit der Folge, dass die ausgleichspflichtige Person durch einen Antrag nach § 51 VersAusglG wieder seine ungekürzte Versorgung erhalten kann.

Diese Regelung wird durch den Beschluss des BGH vom 5.6.2013, XII ZB 635/12 möglich, obwohl ich und einige mir bekannte „Kenner der Materie“ von dieser Regelung überrascht waren.

Ich habe vor kurzem mit einer leitenden Mitarbeiterin im Grundsatzreferat Versorgungsausgleich bei der DRV Bund den nachfolgenden Sachverhalt besprochen und mir wurde bestätigt, dass diese Regelung durch den o.a. BGH-Beschluss von der DRV Bund angewendet wird.

Ende der Ehezeit: 10/2000

Beginn der Rente an ausgleichsberechtigte Person (Frau): 3/2010

Tod der ausgleichsberechtigten Person (Frau): 4/2014

Ausgleichspflichtiger Ex-Mann hat Antrag nach § 37 VersAusglG gestellt

Antrag wurde abgelehnt, da Ex-Frau die Rente länger als 36 Monate erhalten hat

Erstverfahren:	Mann	Frau
Beamtenversorgung:	1.250,00 DM	0,00 DM (Ehezeitanteil)
Gesetzliche Rentenversicherung:	0,00 DM	450,00 DM (Ehezeitanteil)
Wertunterschied:		800,00 DM
Hälfte des Wertunterschiedes:		400,00 DM

Mann hat **400 DM** monatlich, bezogen auf den 31.10.2000 von seiner Beamtenversorgung verloren

Abänderungsverfahren:	Mann	Frau
Beamtenversorgung:	550,00 DM	0,00 DM (Ausgleichswert)
Gesetzliche Rentenversicherung:	0,00 DM	230,00 DM (Ausgleichswert)

Ergebnis:

Mann müsste 550 DM/281,21 € abgeben

Frau müsste 230 DM/117,60 € abgeben

Allerdings kann/wird zu Gunsten der **verstorbenen** Ex-Ehefrau **kein** Anrecht begründet, so dass Ex-Ehemann **keinen** Ausgleich abgeben muss.

Ex-Mann erhält allerdings auch kein Anrecht von der verstorbenen Ex-Ehefrau, da § 31 Abs. 2 VersAusglG (Besserstellung) dies verhindert, so dass insgesamt **KEIN** Ausgleich nach den §§ 9 – 19 VersAusglG vorgenommen wird und der bisher ausgleichspflichtige Ex-Ehemann seine Beamtenversorgung „wieder“ in **voller Höhe** erhält.

Hinweis: Wenn ich das Thema des Monats Oktober 2013 von Herrn Glockner nicht gelesen hätte, wäre mir bis heute „nicht bewusst gewesen“, dass durch einen Abänderungsantrag einer insgesamt ausgleichspflichtigen Person bei Tod der ausgleichsberechtigten Person der bisher vorgenommene Versorgungsausgleich „rückgängig“ gemacht werden kann.

Viele Grüße aus Meckenheim sendet *Wilfried Hauptmann*